

Kiel **Policy Brief**

Heimliche Steuererhöhungen vermeiden!

Alfred Boss

Nr. 41 | Dezember 2011



Heimliche Steuererhöhungen – ein „ewiges“ Problem

Seit Jahrzehnten ist das deutsche Einkommensteuerrecht so gestaltet, dass bei einem Anstieg des Einkommens die darauf zu entrichtende Einkommensteuerschuld weit überproportional zunimmt (Boss et al. 2008). Bei unverändertem Steuerrecht kommt es zu progressionsbedingten Mehreinnahmen des Staates. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einkommen inflationsbedingt oder real steigen. Manche nennen dieses Phänomen „heimliche Steuererhöhung“, andere „kalte Progression“. Wiederum andere verstehen unter „kalter Progression“ nur den inflationsbedingten Anstieg der Steuerbelastung, also des Verhältnisses zwischen Einkommensteuerschuld und Einkommen.

Nicht nur abhängig Beschäftigte sind von der heimlichen Steuererhöhung betroffen, auch Unternehmer oder Personenunternehmer, die einkommensteuerpflichtig sind, also nicht Körperschaftsteuer zahlen müssen. Steuertechnisch geht es um die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, die aus selbständiger Arbeit, die aus Gewerbebetrieb, die aus Land- und Forstwirtschaft und die aus Vermietung und Verpachtung; betroffen sind auch Pensionen und Altersrenten.

Für die heimliche Steuererhöhung gibt es zwei Gründe. Erstens: Bestimmte Beträge, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgesetzt werden dürfen (z. B. die Werbungskostenpauschale bei den Einkünften aus unselbständiger Arbeit und die Sonderausgabenpauschale), sind in absoluten Beträgen festgelegt; dies hat zur Folge, dass der Betrag, der zu versteuern ist, rascher steigt als das Einkommen. Zweitens: Der Einkommensteuertarif ist so konstruiert, dass der durchschnittliche Steuersatz mit steigendem zu versteuerndem Einkommen zunimmt; der Grundfreibetrag ist absolut (aktuell 8 004 Euro je Jahr) festgelegt, der Grenzsteuersatz steigt mit zunehmendem zu versteuerndem Einkommen von 14 auf 45 Prozent. Hinzu kommt – abgeleitet – der Effekt des Solidaritätszuschlags (5,5 Prozent auf die Einkommensteuerschuld).

Unsystematische Korrekturen seit Jahrzehnten

In unregelmäßiger Folge wurde das Einkommensteuerrecht in den vergangenen 60 Jahren geändert, zumeist in wenig systematischer Weise. Korrekturen des Einkommensteuertarifs gab es schon in den 50er Jahren häufig (Boss 1987). Die jüngste Anhebung des Grundfreibetrags, verbunden mit einer geringen Korrektur der Grenzsteuersätze, ist jene, die Anfang 2010 in Kraft trat (Boss und Klodt 2009). Die Grenzbelastung und die Durchschnittsbelastung typischer Einkommensteuerzahler haben sich im Zeitablauf recht unterschiedlich entwickelt.

Für bestimmte Zeiträume wurden die heimlichen Steuererhöhungen systematisch untersucht. Im Zeitraum 1958 bis 1983 ist die Einkommensteuerbelastung trotz vieler

Änderungen erheblich gestiegen (Kirchgässner 1985: 339), zum Teil als Folge des Anstiegs des Realeinkommens, zum (größeren) Teil als Folge der Inflation (Kirchgässner 1985: 347). Nach einer anderen Untersuchung für den Zeitraum 1965 bis 1990¹ hat die „Steuerentlastung im Jahr 1990 ... für die Steuerpflichtigen im Durchschnitt (der Größenordnung nach) lediglich den Teil der heimlichen Steuererhöhung beseitigt, der durch das Zusammenspiel von Preisniveauanstieg und Progression seit 1965 eingetreten ist“ (Boss et al. 2008: 107, auf der Basis von Boss und Ente 1988). Dagegen waren die Grenzsteuersätze und die Durchschnittssteuersätze für Steuerpflichtige mit gegebener relativer Einkommensposition im Jahr 1990 weitaus höher als im Jahr 1965 (Boss und Ente 1988: 97).

Nach einer Analyse des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist für den Zeitraum 1991 bis 2011 bei einer Indexierung der Steuertarife gemäß der Entwicklung der Verbraucherpreise für ausgewählte Steuerpflichtige (ledig, zu versteuerndes Einkommen von 10 000, 40 000 bzw. 80 000 Euro je Jahr; verheiratet, jeweils verdoppeltes zu versteuerndes Einkommen) ein „Aufwärtstrend bei den Grenz- und Durchschnittssteuersätzen“ nicht zu beobachten (Sachverständigenrat 2011: Ziffer 347 und Schaubild 51); die Belastung war im Jahr 2011 niedriger, als sie im Jahr 1991 bei einer Indexierung entsprechend der Inflationsrate gewesen wäre. Vergleicht man aber die Belastung im Jahr 2011 mit jener im Jahr 1991, die sich bei einer Indexierung gemäß der Entwicklung der Nominaleinkommen (konkret: des nominalen Bruttoinlandsprodukts je Einwohner) ergeben hätte, so fallen die Ergebnisse anders aus; sie sind freilich sehr unterschiedlich für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen (Sachverständigenrat 2011: Schaubild 51). Für Bezieher niedriger Einkommen ergeben sich für das Jahr 2011 ein geringerer Grenzsteuersatz und ein deutlich geringerer Durchschnittssteuersatz als bei einer Indexierung. Für Bezieher mittlerer Einkommen sind beide Steuersätze im Jahr 2011 höher als bei einer Indexierung. Für jene, die hohe Einkommen erzielen, resultieren im Jahr 2011 ein gestiegener Durchschnittssteuersatz, aber ein deutlich gesunkener Grenzsteuersatz.

Die aktuelle Problematik

Zu Beginn des Jahres 2011 wurden der Steuertarif und die Abzugsbeträge bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nicht verändert. Bleibt es im Jahr 2012 bei den Regelungen des Jahres 2010, so fließen dann rund 11 Mrd. Euro mehr in die Kassen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, als es bei einer Zunahme des Einkommensteueraufkommens im Gleichklang mit der Einkommensentwicklung

¹ Bei dem Vergleich der Steuertarife 1965 und 1990 (sowie des im Jahr 1986 eingeführten Tarifs) erfolgte die Indexierung sowohl gemäß der Entwicklung des Preisniveaus (gemessen am Deflator für den Privaten Verbrauch) als auch gemäß der Entwicklung des Nominaleinkommens (gemessen am Lohn je Beschäftigten). Vgl. Boss und Ente (1988).

der Fall wäre. Berücksichtigt ist dabei, dass auch der Solidaritätszuschlag überproportional mehr Geld in die öffentlichen Kassen spült, ist er doch – von geringfügigen Ausnahmen bei niedrigen Einkommen abgesehen – ein fester Prozentsatz der Steuerschuld (5,5 Prozent). Es gibt also beträchtlichen Handlungsbedarf.

Ändert man den Steuertarif nicht regelmäßig, so werden die Leistungs- und die Investitionsanreize geschwächt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Einkommen nur inflationsbedingt oder auch real steigen.

Der Sachverständigenrat beurteilt die Situation ähnlich, wenn er konstatiert: „In den Jahren 2011 bis 2013 wird die Belastung bei Fortschreibung des derzeitigen Tarifs wieder ansteigen und sich – verglichen mit den Vorjahren – auf ein relativ hohes Niveau zubewegen. Korrekturen der kalten Progression zum Jahr 2013, wie sie die Koalition anstrebt, können daher durchaus als sinnvoll angesehen werden. Die erforderliche Verbesserung des strukturellen Defizits muss dann allerdings über andere Maßnahmen vorgenommen werden“ (Sachverständigenrat 2011: Ziffer 348).

Die Reaktion der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat reagiert. Rückwirkend zum Jahresbeginn 2011 wurde der Pauschbetrag für Werbungskosten bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit von 920 auf 1 000 Euro je Jahr angehoben (*BGBl.* 2011). Dies mindert das Ausmaß der Steuererhöhung, wenngleich nur sehr wenig. Es geht um 330 Mill. Euro je Jahr.

Darüber hinaus will die Bundesregierung verhindern, „dass sich der Staat aufgrund der kalten Progression zulasten der Steuerzahler bereichert“ (BMF 2011a). „Die Bundesregierung will den Menschen ... die zwischen den Jahren 2010 und 2012 entstandenen steuerlichen Mehreinnahmen aus der kalten Progression zurückgeben“ (BMF 2011a) durch eine Tarifkorrektur ab Januar 2013. Sie will „den Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer anheben“ (BMF 2011a) und „in den Tariftabellen diejenigen zu versteuernden Einkommen, ab denen ein bestimmter Steuersatz zu zahlen ist, nach Maßgabe des Anstiegs der Verbraucherpreise zwischen 2010 bis 2012 anheben. Das bedeutet technisch eine prozentuale Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte und damit auch der Knickstelle“ (BMF 2011a). Offensichtlich sieht die Bundesregierung nur die inflationsbedingte Zunahme der Einkommensbelastung als problematisch an.

Der Grundfreibetrag soll in den Jahren 2013 und 2014 für Ledige um insgesamt 350 auf 8 354 Euro und für Verheiratete um 700 auf 16 708 Euro angehoben werden, der Steuertarif soll geändert werden (*Handelsblatt* 2011). Die Einkommensgrenzen, ab denen die einzelnen Progressionszonen gelten, sollen erhöht werden (BMF 2011b); allerdings soll das Einkommen, ab dem der Spitzensteuersatz von 45 Prozent gilt, nicht angehoben, sondern sogar etwas verringert werden (BMF 2011b). Die Entlastung in der Terminologie der Bundesregierung soll insgesamt rund 6 Mrd. Euro betragen (Riedel 2011).

Absichten der Bundesregierung völlig unzureichend

Wenn für die Jahre 2013 und 2014 bei der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag eine „Entlastung“ um insgesamt 6 Mrd. Euro in Aussicht gestellt wird (Riedel 2011), dann handelt es sich nicht um eine Entlastung, sondern nur um den teilweisen Verzicht auf eine Steuererhöhung, die bei Nichtstun entsteht.² Würde der Steuertarif zum Jahresbeginn 2013 mit einem Effekt von 2 Mrd. Euro und im Jahr 2014 mit einem Effekt von 4 Mrd. Euro korrigiert, so würde die Belastung in diesen Jahren weit über der des Jahres 2010 liegen. Die heimliche Erhöhung der Jahre 2011 und 2012 (zusammen 11,2 Mrd. Euro) bliebe bestehen, die der Jahre 2013 und 2014 (zusammen 10,9 Mrd. Euro) zum großen Teil (55 Prozent) auch (Tabelle). Der Staat

Tabelle:
Heimliche Erhöhungen der Einkommensteuer 2011–2014

	2010	2011	2012	2013	2014
	<i>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent</i>				
Lohn je Beschäftigten ^a	2,1	3,4	2,4	2,5	2,5
Beschäftigte ^a	0,5	1,3	0,4	0,0	0,0
Lohnsumme ^a	2,6	4,7	2,8	2,5	2,5
	<i>Ohne Dimension</i>				
Elastizität des Lohnsteueraufkommens in Bezug auf die Lohnsumme bei unveränderter Beschäftigtenzahl	.	1,84	1,83	1,82	1,81
	<i>Mrd. Euro</i>				
Lohnsteueraufkommen ^b	169,32	182,33	191,11	199,90	208,89
Lohnsteueraufkommen ^b bei einer Beschäftigtenzahl wie im Jahr 2010	169,32	179,99	187,91	196,55	205,39
Lohnsteueraufkommen ^b bei einer Beschäftigtenzahl und bei einer Belastung wie im Jahr 2010	169,32	175,08	179,28	183,76	188,35
Heimliche Lohnsteuererhöhung bei unveränderter Beschäftigtenzahl (Differenz zwischen den beiden Vorzeilen)	0	4,91	8,63	12,79	17,04
Heimliche Lohnsteuererhöhung bei jeweiliger Beschäftigtenzahl	0	4,97	8,78	13,01	17,33
Heimliche Erhöhung der veranlagten Einkommensteuer (20,73 Prozent der Vorzeile ^c)	0	1,03	1,82	2,70	3,59
Effekt des Solidaritätszuschlags (5,5 Prozent der Summe aus den beiden Vorzeilen)	0	0,33	0,58	0,86	1,15
Insgesamt	0	6,33	11,18	16,57	22,07
dito, Änderung gegenüber dem Vorjahr	.	6,33	4,85	5,39	5,50
<i>Nachrichtlich:</i> Aufkommen des Solidaritätszuschlags	11,71	12,65	13,20	13,80	14,45

^aInlandskonzept. — ^bSteuerrecht des Jahres 2010; Aufkommen im Zeitraum Februar des Jahres t bis Januar des Jahres t+1; vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage. — ^cAufkommen der veranlagten Einkommensteuer (vor Abzug der Investitionszulage und der Eigenheimzulage) im Verhältnis zum Lohnsteueraufkommen (vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage) im Jahr 2010).

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Unterlagen für den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“; eigene Berechnungen.

² Der Einfluss von Rechtsänderungen wie z. B. des Alterseinkünftegesetzes wird im Folgenden vernachlässigt. Werden sie berücksichtigt, so ändern sich die Schlussfolgerungen nur wenig. Die Rechtsänderungen mindern das Einkommensteueraufkommen Jahr für Jahr um rund 1 Mrd. Euro.

würde im Jahr 2013 rund 14 ½ Mrd. Euro und im Jahr 2014 rund 16 Mrd. Euro mehr an Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag kassieren als bei einer Indexierung entsprechend der Nominaleinkommensentwicklung nach dem Jahr 2010. Entscheidend für diesen Befund ist die Elastizität des Lohnsteueraufkommens bezüglich des Durchschnittslohns. Sie ist mit reichlich 1,8 sehr hoch.³

Die Pläne der Bundesregierung sind völlig unzureichend, das Problem „heimliche Steuererhöhungen“ zu lösen. Zum einen wird eine Indexierung nur entsprechend der Preisniveauentwicklung beabsichtigt. Zum anderen wird der Einfluss der Inflationsrate auf die Steuerbelastung nicht im Jahr 2012, sondern erst im Jahr 2014 korrigiert.

Die überzeugende Alternative

In der aktuellen Debatte geht es vor allem darum, die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen zu „entlasten“. Die Bundesregierung trägt diesen Wünschen Rechnung. Von den heimlichen Steuererhöhungen sind aber alle Einkommensteuerpflichtigen betroffen. Es ist daher angebracht, alle Steuerzahler in relativ gleichem Maße zu „entlasten“, besser: nicht verstärkt zu belasten. Das gesamte Einkommensteuerrecht sollte entsprechend der Nominaleinkommensentwicklung indexiert werden. Es sind eine Indexierung der Abzugsbeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und eine Indexierung aller Stufen des Einkommensteuertarifs erforderlich (Boss et al. 2008: 120). Die Debatte um progressionsbedingte Mehreinnahmen wäre dann für alle Zeiten beendet. Andere Länder (z.B. Kanada, die Vereinigten Staaten und Großbritannien) sind in dieser Hinsicht Deutschland weit voraus (Boss et al. 2008: 121).

Ein nicht überzeugender Einwand gegen eine umfassende Indexierung

Es gibt freilich Einwendungen gegen eine Indexierung gemäß der Entwicklung der Nominaleinkommen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung unterscheidet zwei Definitionen für die „kalte Progression“ (Sachverständigenrat 2011: Ziffer 345). Nach der ersten Definition bezeichnet sie den „Anstieg der Grenz- und Durchschnittssteuersätze durch ausschließlich auf die Inflation zurückzuführende Einkommenssteigerungen“ (Sachverständigenrat 2011: Ziffer 345). Nach der zweiten Definition bezeichnet sie den Anstieg der Steuersätze durch gesamtwirtschaftliche Einkommenserhöhungen.

³ Die Aufkommenselastizität war auch in den vergangenen Jahrzehnten sehr hoch (Boss et al. 2008: 105–106).

Der Sachverständigenrat argumentiert, nur dann, wenn man die erste Definition zugrunde lege, lasse sich eine automatische Korrektur der kalten Progression begründen. Werden Tarifkorrekturen nicht automatisch vorgenommen, so kommt es darauf an, „dass sich der Gesetzgeber verpflichtet, diese in kurzen Zeitabständen ernsthaft in Erwägung zu ziehen und als Regelfall und nicht als Ausnahme anzusehen. Beispielsweise wären bei der mittelfristigen Finanzplanung Tarifkorrekturen im Vorhinein einzuplanen. Für Zwecke der Haushaltskonsolidierung bliebe eine Beibehaltung des Tarifs wie jede andere Steuererhöhung möglich“ (Sachverständigenrat 2011: Ziffer 354).

Was progressionsbedingte Mehreinnahmen infolge von Steigerungen des Realeinkommens betrifft, so argumentiert der Sachverständigenrat, dass sich eine automatische Anpassung des Tarifs nicht notwendig ableiten lasse. Die zweite Definition sei „angesichts struktureller Defizite der öffentlichen Haushalte ... gleichbedeutend damit, dass die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ... zwangsläufig an anderer Stelle vorgenommen wird“ (Sachverständigenrat 2011: Ziffer 345).

Der Einwand des Sachverständigenrats gegen einen Automatismus bei Steigerungen des Realeinkommens, also bei Verwendung der zweiten Definition der „kalten Progression“, ist aber nicht überzeugend. Wenn eine heimliche Steuererhöhung tatsächlich dazu führte, dass die Budgetdefizite geringer als sonst ausfallen (vgl. aber Abschnitt 9), dann sollte die Reduktion der strukturellen Budgetdefizite diskretionär und nicht heimlich erfolgen. Es sollte – ausgehend von dem Steueraufkommen bei einem gemäß der Nominaleinkommensentwicklung indexierten Einkommensteuersystem – entschieden werden, ob die Defizite durch Ausgabenkürzungen, durch eine Einkommensteuererhöhung (wie z. B. ein Aussetzen der Indexierung) oder durch die Anhebung anderer Steuern reduziert werden sollen. Es kann nicht sinnvoll sein, alternative Schritte zur Rückführung der Defizite durch einen Verzicht auf volle Indexierung von vornherein auszuschließen. Tatsächlich entkräftet der Sachverständigenrat selbst implizit seine Argumentation, wenngleich nur im Zusammenhang mit der Diskussion der Reaktion auf inflationsbedingte Mehreinnahmen (Sachverständigenrat 2011: Ziffer 354).

Abschaffung des Solidaritätszuschlags als zweitbeste Lösung

Einige Länder lehnen offenbar Korrekturen des Einkommensteuertarifs ab. Sie scheinen im Bundesrat über eine Mehrheit zu verfügen. Unter diesen Umständen bietet sich die Abschaffung des Solidaritätszuschlags in zwei Stufen an. Das Aufkommen des Solidaritätszuschlags fließt dem Bund zu 100 Prozent zu. Es entspricht in den Jahren 2012 und 2013 zusammen ungefähr den Mehreinnahmen des Staates durch die heimlichen Steuererhöhungen. Heimliche Steuererhöhungen in den Jahren ab 2014 müssten durch Indexierung vermieden werden.

Die Förderung der neuen Länder wäre bei Abschaffung des Solidaritätszuschlags nicht gefährdet. Dessen Aufkommen ist – anders als immer wieder behauptet – nicht zweckgebunden.

Eine nicht überzeugende Argumentation zur Rechtfertigung der heimlichen Steuererhöhungen

Man kann argumentieren, eine progressionsbedingte Mehrbelastung, also eine heimliche Steuererhöhung, sei hinzunehmen, führe sie doch zu geringeren Budgetdefiziten bei Bund, Ländern und Gemeinden. Dies entlaste künftige Generationen dadurch, dass die öffentlichen Schulden und die darauf zu zahlenden Zinsen kleiner als sonst seien. Eine solche Entlastung sei umso notwendiger, als das „Zukunftspaket“ des Bundes vom Sommer 2010 arg „gerupft“ worden sei und nicht das angestrebte Maß an Konsolidierung bringe. Zudem sei das Sparpaket in seiner ursprünglichen Form unzureichend gewesen; es seien daher weitere Konsolidierungsschritte nötig, um den Vorgaben der Schuldenbremse gerecht zu werden.

Diese Argumentation wäre überzeugend, wenn bei einem Verzicht auf Korrekturen des Steuertarifs die Defizite tatsächlich kleiner ausfielen.⁴ Viel wahrscheinlicher ist es aber, dass Mehrausgaben beschlossen würden. Ein Verzicht auf eine „Steuerentlastung“ führte wohl kaum zu einer Verringerung der strukturellen Budgetdefizite des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Ein positiver Defiziteffekt entstünde wohl nur bei jenen Ländern, die „mit dem Rücken zur Wand“ stehen und denen bei einem Einsatz der progressionsbedingten Mehreinnahmen für zusätzliche Ausgaben ein Verlust der Konsolidierungshilfen drohte, weil sie bei der Reduktion ihrer strukturellen Neuverschuldung nicht plangerecht vorankommen.

Literatur

- BGBI. (*Bundesgesetzblatt, Teil I*) (2011). Steuervereinfachungsgesetz 2011. (55): 2131–2144.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2011a). Mehr dauerhafte Steuergerechtigkeit – Beseitigung der kalten Progression. Via Internet (25. November 2011) <http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_54/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/20111020-Steuererleichterung-anl,templateId=raw,property=publicationFile.pdf>.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2011b). Wirtschaft und Verwaltung. Kabinett beschließt Gesetz zum Abbau der kalten Progression. Via Internet (12. Dezember 2011) <http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_54/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/20111207-KP.html?__nnn=true>.

⁴ Dies nimmt der Sachverständigenrat implizit an, wenn er sich gegen eine Automatik bei der Anpassung des Einkommensteuerrechts an einen Anstieg des Realeinkommens ausspricht (Sachverständigenrat 2011: Ziffer 345).

- Boss, A. (1987). Incentives und Wirtschaftswachstum – zur Steuerpolitik in der frühen Nachkriegszeit. Kieler Arbeitspapiere 295. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Boss, A., und W. Ente (1988). Die Einkommensteuertarife 1965, 1986 und 1990: Wo liegen die Unterschiede? *Finanzarchiv* 46 (1): 85–97.
- Boss, A., und H. Klodt (2009). Mit dem Konjunkturpaket aus der Krise. Kiel Policy Brief 2. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Boss, A., A. Boss und T. Boss (2008). Der deutsche Einkommensteuertarif: wieder eine Wachstumsbremse? *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 9 (3): 102–124.
- Handelsblatt* (2011). Bundesregierung beschließt Steuerentlastung für 2013. 8. Dezember: 15.
- Kirchgässner, G. (1985). Die Entwicklung der Einkommensteuerprogression in der Bundesrepublik Deutschland. *Finanzarchiv* 43 (2): 328–347.
- Riedel, D. (2011). Schäuble bremst Entlastung für Topverdiener. *Handelsblatt*, 1. Dezember: 15.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2011). Verantwortung für Europa wahrnehmen. Jahresgutachten 2011/2012. Wiesbaden.

Imprint

Publisher: Kiel Institute for the World Economy
Hindenburgufer 66
24105 Kiel / Germany
Phone +49 (431) 8814–1
Fax +49 (431) 8814–500

Editorial team: Margitta Führmann
Helga Huss
Prof. Dr. Henning Klodt
(responsible for content, pursuant to § 6 MDStV)
Dieter Stribny

The Kiel Institute for the World Economy is a foundation under public law of the State of Schleswig-Holstein, having legal capacity.

Sales tax identification number DE 811268087.

President: Prof. Dennis Snower, Ph.D.
Vice President: Prof. Dr. Rolf J. Langhammer

Supervisory authority: Schleswig-Holstein Ministry of Science,
Economic Affairs and Transport

© 2011 The Kiel Institute for the World Economy. All rights reserved.